

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 65.

Sonnabend, den 6. März.

1841.

Die Beschwerden von Bürgern wider Mitbürger betreffend.

(Eingesendet.)

Im Tageblatte sind mitunter Anträge vernommen worden, daß die Behörden bei diesen und jenen Uebelständen sogleich über die Handlungen der Bürger-Controllen anlegen, specielle Aufsicht stellen oder wohl gar mit Strafe einschreiten möchten. Somit mag es wohl erlaubt sein, auch Einiges darüber vorzutragen, was dagegen einzuwenden sein möchte. So hat das Singen auf den Straßen sollen verboten werden, weil sich einmal bei einem Gewitter die vom Plahregen Erreilten auf dem Heimwege die Grillen mit einem vielleicht etwas unharmonischen Gesange vertrieben; bald sollten die Kinder auf den freien Plätzen der Vorstadt nicht spielen — bald die Knaben (wohl auch Mädchen), da wo sie Eis finden, nicht zuschmelzen; bald soll die Strafe wider das Geben von Geschenken zur Weihnacht- und Neujahrszeit noch strenger als bisher angewendet; bald das Rechnen nach gutem Gelde beim Verkaufe als Betrug geahndet werden; bald sollen die Geschäftsleute, durch deren Bemühungen wir die fremden Kohlen erhalten und eine erfreuliche Erleichterung im Winter genießen — nur solche Arbeiter annehmen, welche nach überstandener Sittenprüfung und Eintragung in besondere Controlo ihnen von der Behörde zugelassen worden — und so weiter. Kurz, die Listen von Strafgesetzen und von Beschränkungen des freien Wirkens und der den Menschen von der Natur angewiesenen Freiheit, ihre Geschäfte, ohne fremden Einfluß, nach ihren Bedürfnissen selbst zu ordnen, welche von Bürgern, die sich einer Constitution rühmen, gegen ihre Mitbürger beantragt und den Behörden anempfohlen werden, erweitern sich von Tage zu Tage und greifen damit gerade den ersten Grundsatz des constitutionellen Lebens: „achte die Freiheit des Andern, damit er sich gewöhne, auch die deinige zu respectiren“ — unmittelbar selbst an.

Das Wesen und der Zweck der Constitution besteht doch wohl in Erhaltung und Sicherstellung der möglichsten Freiheit der Person und des Eigenthums gegen Groß und Klein — in so weit sich solches mit der allgemeinen Wohlfahrt (nicht aber der Willkür oder Laune des Einzelnen) verträgt. Dazu gehört aber die Entfernung aller und jeder beschränkenden Einrichtungen, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, sobald solche nicht unumgänglich nothwendig sind, zumal da jede Beschränkung des freien

Wirkens unter den Menschen allemal auch der freien Entwicklung der Kräfte und der Thätigkeit, die doch der Mensch und in der Gesamtheit der Staat so nothwendig bedarf, zugleich mit entgegen steht. Daß dabei die Person in einen höhern Anschlag zu bringen ist, als das Vermögen, und daß die Beschränkung des freien Wirkens der Ersten von verderblicheren Folgen ist, als die Belastung des Letztern — dieses sollte sich eigentlich von selbst verstehen. Aber unglücklicher Weise finden wir gerade weit mehr Beschränkungen gegen die Person beantragt, als Belastungen des Vermögens. Doch wollen wir an der erfreulichen Zukunft deshalb noch nicht verzweifeln. Dauerte es doch bei den Britten, deren Größe und Wohlfahrt wir bewundern, mehre Jahrhunderte, ehe sie von dem Ersten ihrer Grundgesetze, der „magna charta“, wodurch die Freiheit des Vermögens gesichert wurde — zu dem Zweiten, der „Habeas corpus Acte“ — gelangten, welche die Unantastbarkeit der Person als Grundsatz fest stellte. Freuen wir uns, daß wir schon in den ersten Jahren unserer Constitution, durch unsere Bemühungen, wenigstens bis zum Zeitalter der Ersten, gelangt sind, und daß die Staatsregierung durch das Verbot des unnöthigen Gefangenhaltens der Angekuldigten die Bahn zum Uebergange auf die Zweite gebrochen hat.

Daß wir Staatsbürger den gesetzlichen Anordnungen unseres Landes und unserer Stadt Folge zu leisten haben, wenn sie auch hier und da noch so drückend sind — das versteht sich; daß wir unsere Beschwerden über Andere, die uns in unsern Rechten beeinträchtigen, bei den Behörden an zu bringen haben — dieß ist gesetzlich und oft sogar Pflicht. — Aber wir, die es mit der Verfassung gut meinen, wir wollen doch ja weder neue Beschränkungen noch Verschärfung der vorhandenen beantragen und unsere Behörden nicht mit Ansinnen behelligen, die auf alle Fälle nicht erfreulich sind. Noch weniger aber wollen wir unsere Mitbürger gleich in Anklagestand versetzen, wenn ihre Ansichten nicht mit den unsrigen übereinstimmen. Wie leicht möchten wir uns sonst den Verdacht zu ziehen, als ob wir zum constitutionellen Leben noch nicht reif wären! Selbst der Mißbrauch einer Sache, also auch der der Freiheit, hebt den Gebrauch nicht auf — und in den mehrsten Fällen möchte schon den verbotenen Uebelständen auf leichterem Wege haben abgeholfen werden können, als durch ein allgemeines Verbot, welches neben dem Uebel, das es behindern soll, auch das Gute unterdrückt. Kaufen wir z. B. ein Jeder selbst kein